

## **VEREINBARUNG**

### **Akutgeriatrie / Remobilisation**

### **Palliativ-Einheiten**

Diese Vereinbarung betrifft Behandlungen, die nur bedingt vom Leistungsumfang der Privaten Krankenversicherer erfasst sind. Der Inhalt der stationären Honorarvereinbarung gilt sinngemäß, außer diese Vereinbarung sieht abweichende Regelungen vor.

#### **A) Transferierungen/ Verlegungen**

Bei Transferierungen und Verlegungen erfolgt die Abrechnung wie folgt:

1. Für Behandlungen auf der Sonderklasse in sanitätsbehördlich bewilligten Einheiten für Akutgeriatrie/Remobilisation sowie auf der Palliativstation sind **pro Tag € 42,60** pauschal als Hauptbehandlungshonorar verrechenbar.
2. Pro Kalenderjahr können pro Patient/Versicherten **maximal € 1.192,80** Hauptbehandlungshonorar verrechnet werden unabhängig von der tatsächlichen Behandlungsdauer. Die Honorarlimitierung hat keinen Einfluss auf den Sonderklassestatus des Versicherten, d.h. die Behandlungen während eines (1) Kalenderjahres haben, sofern der Patient/Versicherte dies wünscht, auch dann als Sonderklassepatient zu erfolgen, wenn das Honorarlimit von € 1.192,80 bereits erreicht ist.
3. Für die Verrechnung der **Hauptbehandlungshonorare** werden **Voraufenthalte nicht berücksichtigt**, außer diese Voraufenthalte haben im gleichen Kalenderjahr auf Akutgeriatrie/Remobilisationsabteilungen oder auf der Palliativstation in Wien stattgefunden.
4. Erfolgt die Behandlung nach einer **Verlegung gemäß Pkt. A.3.5. der Anlage I (Honorarvereinbarung)** sind keine über Pkt. 1 hinausgehenden Sonderklassehonorare verrechenbar.
5. Erfolgt die Behandlung nach einer **Transferierung gemäß Pkt. A.3.4. der Anlage I (Honorarvereinbarung)** sind zusätzlich zum Hauptbehandlungshonorar gemäß Pkt. 1 – mit dem alle Leistungen des Hauptbehandlers abgegolten sind - weitere ärztliche Leistungen gemäß der Honorarvereinbarung zu 50 % verrechenbar.

#### **B) Direktaufnahmen**

Für Direktaufnahmen hat diese Anlage keine Gültigkeit. Die Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß Anlage I (Honorarvereinbarung). In jedem Fall erfolgt eine gesonderte Prüfung über Grund, Art und Umfang der Leistungsverpflichtung durch die Krankenversicherer.

**C) Gültigkeit**

Diese Anlage hat Gültigkeit für alle Aufnahmen (Behandlungsbeginn) ab 01.01.2021 (Aufnahmetag) bis 31.12.2021.

**Wien, am 21.12.2020**

Für die Ärztekammer für Wien

Für den Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Sektion Krankenversicherung

Präsident  
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

   
Dr. Peter Eichler      MMag. Astrid Knitel

Für die Zahnärztekammer

Präsident  
MR DDr. Claudius Ratschew